abeKra Verband arbeits- und berufsbedingt Erkrankter e.V.

Stammheimer Str. 2, 63674 Altenstadt eMail: <u>abekra-Verband@t-online.de</u> Tel.: 06047-95266-0, Fax: 95266-2 website: www.abekra.de

Altenstadt, 15. Februar 2006

Abekra-Pressemitteilung 1/2006: Das Gewerbe des Dr. Prager

Laut eines Schreibens der BG für Großhandels- und Lagerei (GroLa) ist **Dr. Prager**, Arbeitsmediziner und Chemiker in Castrop-Rauxel mit eigenem gewerblich betriebenen Begutachtungsinstitut, **auch Beratungsarzt der GroLa**.

Im Ermittlungsfall eines gesundheitlich erheblich Geschädigten aus dem Geräteservice-Bereich hat er gegen die in diesem Verfahren nach den geltenden rechtlichen Verfahrensregeln bestellte Arbeitsmedizinerin, Frau Prof. Elsner, ein beratungsärztliches Gegengutachten angefertigt. Die GroLa hat den Versicherten zuvor nicht um Erlaubnis gebeten, Dr. Prager seine Sozialdaten zu offenbaren. Dazu wäre sie verpflichtet gewesen, die Rechtslage dazu ist eindeutig.

Zur Information: Nach § 200 Abs. 2 SGB VII haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Gutachtenvergabe dem Versicherten mehrere Gutachter vorzuschlagen (Auswahlrecht). Der Versicherte kann auch selbst einen Gutachter benennen, dem er so vertraut, dass er bereit ist, ihm (oder ihr) seine intimsten Daten zu offenbaren. Vertrauen ist notwendig, denn: An Sozialdaten von Versicherten zu kommen und versicherungsrechtliche Entscheidungen maßgeblich zu beeinflussen, ist eine Goldgrube. Kein Versicherter weiss, ob ein ihm unbekannter Gutachter auf der Gehaltsoder Honorarliste von Versicherungen, Pharmaunternehmen, privaten Kliniken, Laboren, REHA-Einrichtungen oder Herstellern gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (einschließlich seines eigenen Arbeitgebers) steht – und das sind keine Peanuts. 1998 hat abeKra enthüllt, dass die meisten der angeblich unparteiischen und neutralen (Groß)-Gutachter in Berufskrankheiten- und Arbeitsunfallverfahren in Wahrheit auf den Honorarlisten der Berufsgenossenschaften selbst standen, aber auch auf denen der Lack- und Asbestindustrie.

So sahen deren Gutachten meist auch aus.

Als Gutachten nach § 200 Abs. 2 SGB VII gelten auch entscheidungserhebliche Einlassungen von BG-BeratungsärztInnen.

Obwohl die Ermittlungen des TAD im Falle des Gerätetechnikers erhebliche Expositionen gegenüber Lösungsmittelgemischen, metallhaltigen Farbpigmenten (Cadmium, Blei, Quecksilber u.a.) und lungengängigen Feinstäuben im Laufe von 24 Arbeitsjahren ergeben hatten, bezweifelte *Prager* das Vorliegen der haftungsbegründenden Kausalität (also der arbeitstechnischen Voraussetzungen). Das hat uns nicht überrascht. *Prager* ist abekra seit vielen Jahren als fast ausschließlich im Sinne der Berufsgenossenschaften und deren Mitglieder (Unternehmen) arbeitender Gewerbetreibender auf medizinischem Gebiet bekannt und als Beratungsarzt einer Reihe weiterer Berufsgenossenschaften (z.B. der BGW). Er ist aber auch einer der Lieblingsgutachter derjenigen SozialrichterInnen, die ihre Fälle schnell vom Tisch haben (und Karriere machen) wollen.

Gegen die arbeitsmedizinische Untersuchung und Begutachtung durch Frau *Prof. Elsner* trug er auch in dieser seiner Einlassung abenteuerlich anmutende, die Gutachterin auch erheblich

beleidigende Behauptungen/Unterstellungen vor – unterfüttert mit zahlreichen falschen Datenangaben. Seinem Auftraggeber empfahl er schließlich in aller Loyalität, den Techniker für den Verlust seiner Arbeitsfähigkeit im Dienste seines Arbeitgebers nicht zu entschädigen.

Darauf gestützt, lehnte die GroLa den Antrag des Versicherten ab.

Auf Wunsch des Versicherten hat sich abeKra an den Bundesbeauftragten für Datenschutz (BfD) gewandt und ihn um Prüfung dieses verfahrenswiderrechtlichen Vorgangs gebeten.

Da sich beim BfD Beschwerden und Prüfungsbitten dieser Art allerdings zu Bergen türmen, fordern wir den Gesetzgeber auf, dieser widerrechtlichen Praxis der Berufsgenossenschaften und anderer Unfallversicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung endlich ein Ende zu setzen. Die Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung haben ein Recht darauf, gegen solche Machenschaften der UVT wirksam geschützt zu werden.

Diesen Appell richten wir vor allem an die Mitglieder des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. A. Vogel, abeKra-Geschäftsführerin